

	Anlage
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
1. Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem KrWG (Geb.nr. 203 bis 226)	2 - 3
2. Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem AbfVerbrG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Geb.nr. 231)	3 - 4
2.1 Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen (Geb.nr. 231.1 und 231.2)	5 - 6
2.2 Wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung (Geb.nr. 231.5)	6
3. Gebührenerhebung für Amtshandlungen beim Vollzug bundesrechtlicher Verordnungen (Geb.nr. 305 bis 313)	6
3.1 Amtshandlungen nach der AVV	6
3.2 Amtshandlungen nach der AbfAEV	7
3.3 Amtshandlungen nach der EfbV	7
3.3.1 Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 EfbV i.V.m. § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG (Geb.nr. 309.3)	8 - 10
3.4 Amtshandlungen nach der NachweisV	10 - 11
3.4.1 Zulässigkeit der Entsorgung (Geb.nr. 313.1)	12 - 14
3.4.2 Änderungen oder Ergänzung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen (Geb.nr. 313.2)	14
3.4.2.1 Formelle Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Geb.nr. 313.2)	15
3.4.2.2 Änderungen oder Ergänzungen bzw. Fristenänderungen von bestehenden Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Geb.nr. 313.2)	15
3.4.3 Freistellung von der Bestätigungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV (Geb.nr. 313.5)	15 - 16
3.4.4 Prüfung eines Begleitscheins nach § 10 NachwV Geb.nr. 313.6	16
3.4.5 Freistellung von Nachweis- oder Registerpflichten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV (Geb.nr. 313.10)	16
3.4.6 Erteilung von Kennnummern (Geb.nr. 313.12-313.14)	17
3.4.7 Zulassung einer Kennnummernerteilung durch Dritte nach § 28 Abs. 2 Satz 3 NachwV (Geb.nr. 313.15)	17 - 18

1. Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem KrWG (Geb.nr. 203 bis 226)

Geb.nr	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
203	Prüfung einer Anzeige nach § 26 Abs. 2 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101) Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Geb. nr. 204 angerechnet, sofern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzeige nach § 26 Abs. 2 eine Freistellung nach § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG ergeht.
204	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 5500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
205	Anordnung nach § 26 Abs. 5 Satz 2 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 2200	
206	Feststellung nach § 26 Abs. 6 KrWG Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Geb.nr 204 angerechnet, sofern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung eine Freistellung nach § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG ergeht.	Nach Zeitaufwand, höchstens 5500	
218	Vornahme einer Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 47 Abs. 1 bis 3 KrWG Einschließlich der Vor- und Nachbereitung soweit nicht von der Geb.nr. 308.25 oder 308.26 erfasst auch i.V.m. § 47 Abs. 7 Satz 3 KrWG	Nach Zeitaufwand	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
219	Anordnung zur Prüfung des Zustandes oder des Betriebes einer Anlage nach § 47 Abs. 4 KrWG	Nach Zeitaufwand	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
220	Anordnung zur Übermittlung von Daten nach § 47 Abs. 9 Satz 1 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 400	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
221	Anordnung nach § 51 Abs. 1 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 2200	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
222	Anzeige- und Erlaubnispflichten nach §§ 53 und 54 KrWG		
222.1	Bestätigung einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 200	
222.2	Anordnung auf Nachweis nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 100	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)

222.3	----- Anordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 KrWG	----- Nach Zeitaufwand, höchstens 3500	
222.4	----- Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG einschließlich der Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 54 Abs. 2 KrWG und des Ausstellens einer Empfangsbestätigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AbfAEV	----- Nach Zeitaufwand, höchstens 5500	
222.5	----- Anerkennung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis nach § 54 Abs. 4 Satz 1 KrWG	----- Nach Zeitaufwand, höchstens 5500	
224	Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchst. 17500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
225	Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens und Untersagung nach § 56 Abs. 8 S. 2 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 6500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
226	Anordnung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 59 Abs. 2 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 200	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
227	Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG	Nach Zeitaufwand, höchstens 7 500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)

Anmerkung:

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden gemäß § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 GVOBl. M-V 1991, S. 366 letzte Änderung: §§ 3, 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) ebenfalls Verwaltungsgebühren erhoben.

2. Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem AbfVerbrG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Geb.nr. 231)

Geb.nr	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
231	Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen nach § 14 Abs. 1 AbfVerbrG u. Art. 4 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a u. b, Art. 10 Abs. 1, 2, 3 u. 5, Art. 13, Art. 15 Buchst. a u. b, Art. 31, 32 jeweils i.V.m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, 2 u. 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 - 5 der VO (EG) Nr. 1013/2006	-----	-----

231.1	In Bezug auf eine Notifizierung mit einer Gültigkeitsdauer von nicht mehr als einem Jahr		
231.1.1	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt nicht mehr als 25 000 Mg	60 bis 6500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V
231.1.2	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt mehr als 25 000 Mg	60 bis 10500	siehe Kapitel 2.1
231.2	In Bezug auf eine Notifizierung mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr		
231.2.1	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt nicht mehr als 25 000 Mg	60 bis 9500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V
231.2.2	für Verbringungen mit einer Masse von insgesamt mehr als 25 000 Mg	60 bis 12500	Siehe Kapitel 2.1
231.3	Vorabzustimmung für spezielle Verwertungsanlagen nach § 14 Abs. 1 AbfVerbrG und Art. 4 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	60 bis 10500	Nach Zeitaufwand, Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
231.4	Erhebung von Einwänden nach § 14 Abs. 1 AbfVerbrG und Art. 4 jeweils i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, 31, 32 jeweils auch i.V.m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, 2 und 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	Nach Zeitaufwand, höchstens 6500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
231.5	Wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung nach § 14 Abs. 1 AbfVerbrG und Art. 4 jeweils i.V.m. Art. 13, 14, Art. 15 Buchst. a, Art. 17, 31, 32 jeweils auch i.V.m. Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, 2 und 5, Art. 38 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	60 bis 6500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V Siehe Kapitel 2.2
231.6	Anordnung im Einzelfall nach § 13, § 14 Abs. 3, § 11 Abs. 4 u. 5 AbfVerbrG u. Art. 4 jeweils i.V.m. Art. 13, Art. 22 Abs. 2 u. 9, Art. 23, Art. 24 Abs. 2, 3, 7 u. 9, Art. 25, 31, 32 jeweils auch i.V.m. Art. 35 Abs. 1 u. 6, Art. 37 Abs. 1, 2, 3 u. 5, Art. 38 Abs. 1 und 7, Art. 40 Abs. 3, Art. 42 Abs. 1 und 5, Art. 44 Abs. 1 und 5, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 63 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	Nach Zeitaufwand, höchstens 6500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
231.7	Vornahme einer Maßnahme im Rahmen der Überwachung bei der Verbringung von Abfällen gemäß § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und 2, § 11 AbfVerbrG u. Art. 50 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Einschließlich Vor- und Nachbereitung	Nach Zeitaufwand, höchstens 6500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)

Anmerkung:

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden gemäß § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) ebenfalls Verwaltungsgebühren erhoben.

2.1 Prüfung der Notifizierung und schriftliche auch mit Auflagen verbundene Zustimmung zur Verbringung von Abfällen (Geb.nr. 231.1 und 231.2)

Dem Notifizierenden können gemäß Art. 29 der VO (EG) 1013/2006 angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie übliche Kosten angemessener Analysen und Kontrollen auferlegt werden. Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der jeweiligen Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 VwKostG M-V). Der Verwaltungsaufwand für das Notifizierungsverfahren und insbesondere für das nachfolgende Überwachungsverfahren ist von der Masse, der Anzahl der Verbringungen (=Anzahl der Begleitformulare) und dem vorgesehenen Entsorgungsverfahren abhängig. Daher wurden unterschiedliche maximale Rahmengebühren festgelegt.

Innerhalb der Rahmensätze wird die Gesamtgebühr G für eine Notifizierung nach folgender Formel ermittelt:

$$G = A + B + C$$

Die Gebühr für die Prüfung der Notifizierung (A) wurde aus dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ermittelt.

Postzustellungsgebühren sowie Gebühren für die Entnahme und Untersuchung von Proben werden gemäß § 1 Abs. 2 AbfKostVO M-V i.V.m. § 10 Abs. 1 VwKostG M-V gesondert als Auslagen erhoben.

A: Gebühr für die Prüfung der Notifizierung

bis 50 t	500 EUR
> 50 t bis 100 t	600 EUR
> 100 t bis 500 t	700 EUR
> 500 t bis 1.000 t	800 EUR
> 1.000 t bis 5.000 t	900 EUR
ab 5.000 t	1000 EUR

Bei Verbringungen zu vorläufigen Verwertungsanlagen erhöht sich die Grundgebühr um 50 Prozent.

B: Mengenabhängige Gebühr für die Verbleibskontrolle

Abfälle zur Verwertung	Menge in t x 0,20 EUR
Abfälle zur Beseitigung	Menge in t x 0,30 EUR

C: Verbringungszahlabhängige Gebühr für die Verbleibskontrolle

7 Euro pro Begleitformular

Die Gesamtgebühr kann in begründeten Ausnahmefällen bis zur minimalen Rahmengebühr von 60 EUR gesenkt oder über den berechneten Betrag hinaus erhöht werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich niedrig oder hoch ist. Sie darf die festgelegten maximalen Rahmengebühren jedoch nicht überschreiten.

Bei elektronischer Übermittlung der Begleitformulare durch den Notifizierenden und die Entsorgungsanlage wird die Gesamtgebühr regelmäßig um 25 % reduziert.

2.2 Wesentliche Änderungen nach erteilter Zustimmung (Geb.nr. 231.5)

Bei der Festsetzung der Gebühren ist innerhalb des Rahmensatzes (60 - 6500 EUR) im Einzelfall zu berücksichtigen:

a) Erhöhung der vorgesehenen Masse

Grundgebühr für die Bearbeitung des Änderungsantrages in Höhe von 60 EUR zuzüglich eines Aufschlages für die Verbleibskontrolle analog zum Kapitel 2.1 (B+C), der in begründeten Ausnahmefällen auch reduziert werden kann.

b) Nachmeldung von Transporteuren

Die Gebühr für die Bearbeitung des Änderungsantrages beträgt pro Transporteur 25 EUR, jedoch mindesten 75 EUR und höchstens 300 EUR.

c) Sonstige Fälle

Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Geb.nr. 101).

3. **Gebührenerhebung für Amtshandlungen beim Vollzug bundesrechtlicher Verordnungen (Geb.nr. 305 bis 313)**

3.1 Amtshandlungen nach der AVV

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
305.1	Anordnung zur Umstellung auf einen Abfallschlüssel oder eine Abfallbezeichnung der AVV nach § 2 Abs. 3 AVV	Nach Zeitaufwand, höchstens 700	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
305.2	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AVV	70 bis 650	
305.3	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AVV	Nach Zeitaufwand, höchstens 650	

Anmerkung:

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden gemäß § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 GVOBl. M-V 1991, S. 366 letzte Änderung: §§ 3, 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) ebenfalls Verwaltungsgebühren erhoben.

3.2 Amtshandlungen nach der AbfAEV

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
306.1	Anerkennung eines Lehrganges nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 AbfAEV	Nach Zeitaufwand, höchstens 700	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
306.2	Anordnung der Teilnahme an einem Lehrgang oder einer Fortbildung nach § 4 Abs. 5 AbfAEV	Nach Zeitaufwand, höchstens 350	
306.3	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 10 Abs. 6 Satz 2 AbfAEV	Nach Zeitaufwand, höchstens 650	
306.4	Freistellung von der Pflicht zum Führen von Warntafeln nach § 13a Satz 1 AbfAEV	150 bis 1500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V
306.5	Verlangen einer anderen geeigneten Kennzeichnung nach § 13a Satz 2 AbfAEV	Nach Zeitaufwand, höchstens 350	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
306.6	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines nach BefErIV besuchten Lehrganges nach § 16 Abs. 4 AbfAEV	Nach Zeitaufwand, höchstens 700	
306.7	Prüfung eines überarbeiteten Lehrgangsprogramms nach § 16 Abs. 5 AbfAEV	Nach Zeitaufwand, höchstens 700	

Anmerkung:

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden gemäß § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 GVOBl. M-V 1991, S. 366 letzte Änderung: §§ 3, 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) ebenfalls Verwaltungsgebühren erhoben.

3.3 Amtshandlungen nach der EfbV

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
309.1	Anerkennung eines Lehrganges nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EfbV	Nach Zeitaufwand, höchstens 750	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
309.2	Verpflichtung zum Entzug des Überwachungszertifikats und zum Entzug der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV	Nach Zeitaufwand, höchstens 2500	
309.3	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 15 Abs.1 S.1 EfbV i.V.m. § 56 Abs. 5 S.3 KrWG		nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V
309.3.1	im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EfbV	350 bis 9000	siehe Kapitel 3.3.1
309.3.2	in allgemeiner Weise nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EfbV	1100 bis 17500	
309.4	Gestattung der Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ nach § 16 Satz 2 EfbV	150 bis 2500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)

Anmerkung:

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden gemäß § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 GVOBl. M-V 1991, S. 366 letzte Änderung: §§ 3, 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) ebenfalls Verwaltungsgebühren erhoben.

3.3.1 Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 1 Satz 1 EfbV i.V.m. § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG (Geb.nr. 309.3)

Gemäß § 9 Abs. 1 VwKostG M-V setzt sich die Gebühr

- a) aus einer Grundgebühr für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) einer Gebühr die die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zusammen.

Die Grundgebühr beträgt 460 EUR. Bei der Festlegung der Grundgebühr wurde der durchschnittliche Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt. Der wirtschaftliche Wert ergibt sich aus dem Umfang der Fachbetriebstätigkeit. Diese kann bestimmte Abfallarten, bestimmte Verwertungs-/Beseitigungsverfahren oder bestimmte Standorte betreffen.

Bei der Festsetzung der Gebühren gelten damit innerhalb der maximalen Rahmensätze

- 1) 8650 EUR bei Zustimmung im Einzelfall (§ 15 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbs. EfbV) und
- 2) 17150 EUR bei Zustimmung in allgemeiner Weise (§ 15 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. EfbV) folgende Berechnungsgrundlagen:

1) Zustimmung zum Überwachungsvertrag im Einzelfall (maximaler Rahmensatz 8650 EUR (§ 15 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbs. EfbV))

Grundsätzliche Berechnungsweise:

Gebühr	=	Grundgebühr (460 €)	+	wirtschaftlicher Wert (wW)		
wirtschaftlicher Wert (wW)	=	Faktor für wirtschaftlichen Wert (Tab. 1)	x	durchschn. Verwaltungsaufwand (Grundgebühr)	x	Faktor abfallwirtschaftliche Tätigkeit (Tab. 2)

Tab. 1: Faktoren für wirtschaftlichen Wert (ohne Faktor für abfallwirtschaftliche Tätigkeit):

Gebiet	Anzahl Abfallarten	Anzahl Abfallarten	Anzahl Abfallarten	Anzahl Abfallarten
	< 10	10-29	30-59	> 59
1 Lk od. 1. krf. St.	0,94	1,88	2,82	3,76
bis 4 Lk / krf. St.	1,88	3,76	5,64	7,52
ganz MV	2,82	5,64	8,46	11,28
bis 5 BL	3,76	7,52	11,28	15,04
bundesweit	4,70	9,40	14,10	18,80

Tab. 2: Faktoren für den Umfang der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit:

1	Die Tätigkeit erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Entsorgungsleistungen.
0,8	Die Tätigkeit ist begrenzt auf 4-6 Tätigkeiten.
0,6	Die Tätigkeit ist begrenzt auf 3 Tätigkeiten.

Beispiel:

Gebiet: 3 LK + 2 krf. St.; Anzahl Abfallarten: 45; Umfang der Tätigkeiten: 6

Wirtschaftlicher Wert = $8,46 \times 460 \text{ €} \times 0,8 = \underline{3113,28 \text{ €}}$

Gebühr = $460 \text{ €} + 3113,28 \text{ €} = \underline{3573,28 \text{ €}}$

2) Zustimmung zum Überwachungsvertrag in allgemeiner Weise (maximaler Rahmensatz 17150 EUR (§ 15 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. EfbV))

Grundsätzliche Berechnungsweise:

Gebühr	=	Grundgebühr (460 €)	+	wirtschaftlicher Wert (wW)		
wirtschaftlicher Wert (wW)	=	Faktor für wirtschaftlichen Wert (Tab 1)	x	durchschn. Zeitaufwand (Grundgebühr)	x	Faktor abfallwirtschaftliche Tätigkeit (Tab.2)

Tab 1: Faktoren für wirtschaftlichen Wert (ohne Umfang der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten)

Gebiet	Anzahl Abfallarten	Anzahl Abfallarten	Anzahl Abfallarten	Anzahl Abfallarten
	< 10	10-29	30-59	> 59
1 LK od. 1 krf. St.	1,86	3,73	5,59	7,46
bis 4 LK / krf. St.	3,73	7,46	11,18	14,91
ganz MV	5,59	11,18	16,78	22,37
bis 5 BL	7,46	14,91	22,37	29,83
bundesweit	9,32	18,64	27,96	37,28

Tab 2: Faktoren für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit

1	Die Tätigkeit erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Entsorgungsleistungen.
0,8	Die Tätigkeit ist begrenzt auf 4-6 Tätigkeiten.
0,6	Die Tätigkeit ist begrenzt auf 3 Tätigkeiten.

Beispiel:

Gebiet: 1 LK + 1 krf. St.; Anzahl Abfallarten: 75; Umfang der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten: 3

$$\text{wirtschaftlicher Wert} = 14,91 \times 460 \text{ €} \times 0,6 = \underline{4115,16 \text{ €}}$$

$$\text{Gebühr} = 460 \text{ €} + 4115,16 \text{ €} = \underline{4575,16 \text{ €}}$$

Abweichungen von der nach dieser Berechnung ermittelten Gebühr sind im konkreten Einzelfall möglich, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich hoch oder niedrig ist. Dieser Gebührenanteil ist im Einzelfall abweichend festzulegen und zu begründen.

3.4 Amtshandlungen nach der NachwV

Geb.nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)	Untersetzung
313.1	Zulässigkeit der Entsorgung	-----	
313.1.1	Prüfung der Nachweiserklärungen eines Abfallerzeugers oder Abfallentsorgers, einschließlich der Erteilung der Eingangsbestätigung nach § 3 Abs. 2 oder 3 NachwV i. V. m. § 4 NachwV, jeweils auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV Die Gebühr wird vollständig auf die Gebühr nach Geb.nr 313.1.4 angerechnet, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung der Nachweiserklärungen eine Bestätigung nach § 5 Abs. 1 NachwV ergeht.	Nach Zeitaufwand, höchstens 5500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.1.2	Prüfung der Nachweiserklärungen eines Abfallerzeugers oder Abfallentsorgers nach § 7 Abs. 4 NachwV i.V.m. § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 NachwV auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 5500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.1.3	Anordnung zur Vorlage der Vollmachturkunde nach § 3 Abs. 4 Satz 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 100	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.1.4	Bestätigung der Zulässigkeit d. vorgesehenen Entsorgung nach § 5 Abs. 1 NachwV auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV	75 bis 6500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V siehe Kapitel 3.4.1
313.2	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung von bestehenden bestätigten Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen nach § 5	50 bis 6500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V siehe Kapitel 3.4.2

	Abs. 1 NachwV auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV		
313.3	Freistellung von der Bestätigungspflicht n. § 7 Abs. 1 Nr. 2 NachwV i.V.m. § 7 Abs. 3 NachwV auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV	75 bis 6500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V siehe Kapitel 3.4.3
313.4	Anordnung von Auflagen oder einer kürzeren Geltungsdauer nach § 7 Abs. 4 S. 4 NachwV auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 6500	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.5	Anordnung zur Einholung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NachwV oder § 8 Abs. 2 Nummer 1 NachwV jeweils auch i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 2000	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.6	Prüfung eines Begleitscheins nach § 10 NachwV auch i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 NachwV oder § 11 Abs. 6 NachwV, jeweils auch i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 5 NachwV oder § 10 NachwV i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 3 NachwV	1 bis 75	Nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V Siehe Kapitel 3.4.4
313.7	Zulassung nach § 14 Satz 1 NachwV	75 bis 3500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.8	Anordnung auf Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 100	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.9	Anordnung bei Störung des Kommunikationssystems nach § 22 Abs. 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 2000	
313.10	Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nummer 1 oder Nummer 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 300	
313.11	Zustimmung zur abweichenden Ordnung von Praxisbelegen nach § 24 Abs. 4 Satz 5 NachwV	50 bis 250	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.12	Freistellung von Nachweis- oder Registerpflichten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV	75 bis 6500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V siehe Kapitel 3.4.4
313.13	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2 NachwV	Nach Zeitaufwand, höchstens 2000	Entscheidung im Einzelfall (Geb.nr. 101)
313.14	Erteilung einer Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-, Makler- oder Entsorgernummer nach § 28 Abs. 1 NachwV	25 bis 250	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V
313.15	Erteilung einer oder mehrerer Nummern zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge oder einer Freistellungsnummer nach § 28 Abs. 2 Satz 1 NachwV	25 bis 250	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V siehe Kapitel 3.4.5
313.16	Erteilung einer Registriernummer nach § 28 Abs. 2 Satz 2 NachwV	25 bis 250	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V Siehe Kapitel 3.4.5
313.17	Zulassung einer Kennnummernerteilung durch Dritte nach § 28 Abs. 2 Satz 3 NachwV	30 bis 1500	nach § 9 Abs. 1 VwKostG M-V Siehe Kapitel 3.4.6

Anmerkung:

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines kostenpflichtigen Verwaltungsaktes werden gemäß § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 GVOBl. M-V 1991, S. 366 letzte Änderung: §§ 3, 9 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) ebenfalls Verwaltungsgebühren erhoben.

3.4.1 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (Geb.nr. 313.1.4)

Gemäß § 9 Abs. 1 VwKostG M-V setzt sich die Gebühr für die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung

- a) aus einer Gebühr für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) einer Gebühr die die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zusammen.

Die Gebühr für den mit der Amtshandlung (Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung) verbundenen Verwaltungsaufwand setzt sich, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung der Nachweiserklärungen auch eine Bestätigung erfolgt, aus dem Zeitaufwand für die Prüfung der Nachweiserklärung (Geb.nr. 313.1.1) und dem Zeitaufwand für die Bestätigung der Nachweiserklärung zusammen. Erfolgt die Bestätigung ausnahmsweise nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung der Nachweiserklärungen sind die Gebühren für die Prüfung und die Bestätigung gesondert zu berechnen. Abweichend von der Tabelle 1 und 2 ist für die Berechnung der Bestätigungsgebühr nur der Zeitaufwand für die Bestätigung zzgl. des wirtschaftlichen Wertes zu Grunde zu legen.

Die Gebühr für den wirtschaftlichen Wert eines Entsorgungsnachweises mit Bestätigung setzt sich aus den zu multiplizierenden Faktoren für die Gültigkeitsdauer, Masse und einer Grundgebühr für den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zusammen (Tabelle 1). Die Gebühr für den wirtschaftlichen Wert eines Sammelentsorgungsnachweises mit Bestätigung wird aus den zu multiplizierenden Faktoren für die Gültigkeitsdauer, die Masse, das beantragte Einsammlungsgebiet und einer Grundgebühr für den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ermittelt (Tabelle 2). Die Grundgebühr beträgt für einen Entsorgungsnachweis 170 € und für einen Sammelentsorgungsnachweis 120 €.

Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bestätigung eines Entsorgungsnachweises ergibt sich aus der Gebühr für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand zuzüglich der Gebühr für den wirtschaftlichen Wert. Als Kostenschuldner ist in der Regel der Erzeuger / Sammler als Veranlasser anzusehen. Sollen die Rechnungen abweichend davon an andere Adressaten gerichtet werden, ist dies zwingend bei der Antragstellung (Einreichen des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises) schriftlich zu vermerken. Notwendig ist eine schriftliche Erklärung zur Übernahme der Zahlungsverpflichtung desjenigen, an den die Rechnung gerichtet werden soll.

Zu beachten ist, dass sich die Angaben für die Masse in den Tabellen 1 und 2 auf die innerhalb eines Jahres zu entsorgende Masse beziehen. Beträgt der beantragte Gesamtzeitraum mehr als ein Jahr, ist aus der angegebenen Gesamtmasse der Jahresdurchschnitt zu errechnen.

Bei der Gebührenberechnung können im Einzelfall für Massenabfälle (z.B. Holzabfälle, Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbestzementabfälle) Gebührenabschläge von 20 % zugelassen werden.

Weitere Abweichungen von den Berechnungsgrundsätzen sind im konkreten begründeten Einzelfall geboten, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich hoch oder niedrig ist. Die Gebührenrahmen sind in jedem Fall zu beachten.

Die Schemata der Tabellen gelten auch als Berechnungsgrundlage im Falle der elektronischen Nachweisführung.

Vor der Nutzung der elektronischen Nachweisführung sind die Nachweispflichtigen zur Registrierung verpflichtet. Der Registrierungsantrag wird über die ZKS automatisch der zuständigen Behörde zugesandt. Für die Prüfung und Bestätigung eines Registrierungsantrages wird keine Gebühr erhoben.

1) Entsorgungsnachweis (EN) mit Bestätigung

Grundsätzliche Berechnungsweise:

Gebühr	=	Gebühr Zeitaufwand für Prüfung und Bestätigung	+	wirtschaftlicher Wert (wW)
wirtschaftlicher Wert (wW)	=	Faktor für wW (siehe Tab.)	x	Grundgebühr (170 €)

Tab. 1: Faktoren zur Berechnung des wirtschaftlichen Wertes:

Masse in Mg	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren
	0- 1	>1- 2	>2- 3	>3- 4	>4- 5
< 50	0,19	0,38	0,57	0,76	0,96
51-150	0,38	0,76	1,15	1,53	1,91
151-500	0,76	1,53	2,29	3,06	3,82
501-1000	1,91	3,82	5,74	7,65	9,56
1001-3000	3,82	7,65	11,47	15,29	19,12
3001-5000	4,97	9,94	14,91	19,88	24,85
5001-10000	5,74	11,47	17,21	22,94	28,68
10001-50000	6,88	13,76	20,65	27,53	34,41
> 50000	7,65	15,29	22,94	30,59	38,24

Beispiel:

Masse in Mg: 4000; Gültigkeit in Jahren: 4

$$\begin{aligned} \text{wW} &= 19,88 \times 170 \text{ €} = \underline{3379,60 \text{ €}} \\ \text{Gebühr} &= (\text{Zeitaufwand}) + 3379,60 \text{ €} = \underline{\underline{\text{XXX €}}} \end{aligned}$$

2) Sammel-EN mit Bestätigung

Grundsätzliche Berechnungsweise:

Gebühr	=	Gebühr Zeitaufwand für Prüfung und Bestätigung	+	wirtschaftlicher Wert (wW)		
wirtschaftlicher Wert (wW)	=	Faktor für wW (siehe Tab.4)	x	Grundgebühr (120 €)	x	Faktor Gebiet (siehe Text)

Tab. 2: Faktoren zur Berechnung des wirtschaftlichen Wertes:

Masse in Mg	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren
	0- 1	>1- 2	>2- 3	>3- 4	>4- 5
< 5	2,17	4,33	6,50	8,67	10,83
5-50	3,25	6,50	9,75	13,00	16,25
51-200	4,33	8,67	13,00	17,33	21,67
201-500	6,50	13,00	19,50	26,00	32,50
501-1000	8,67	17,33	26,00	34,67	43,33
> 1000	10,83	21,67	32,50	43,33	54,17

Faktoren für Gebietsabschläge:

0,25	bis 4 LK / krfr. St.
0,5	ganz MV
0,75	bis 5 BL
1	bundesweit

Beispiel:

Masse in Mg: 2500; Gültigkeit in Jahren: 3; Gebiet: 3 LK + 2 krf. St.

$$wW = 32,50 \times 120 \text{ €} \times 0,5 = 1950,00 \text{ €}$$

$$\text{Gebühr} = \text{Gebühr Zeitaufwand} + 1950,00 \text{ €} = \underline{\underline{XXX \text{ €}}}$$

3.4.2 Änderungen oder Ergänzung von Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen (Geb.nr. 313.2)

Bei Änderungen oder Ergänzungen von Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisen ist zu beachten, dass diese in einigen Fällen als Nachträge in anderen Fällen aber nur nach Vorlage eines neuen Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises bestätigt werden können. Unter dem Kapitel III und hier unter 4.3.5 sowie im Anhang C der Vollzugshilfe zu den Vorschriften des KrWG und der Nachweisverordnung (LAGA-M 27) sind Hinweise enthalten, inwieweit Änderungen oder Ergänzungen als Nachträge behördlicher Bestätigungen möglich sind oder aber in welchen Fällen es sich um substantielle Änderungen oder Ergänzungen

handelt, die die Vorlage eines neuen Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweises notwendig machen.

3.4.2.1 Formelle Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Geb.nr. 313.2)

Bei Änderungen der Angaben vom Abfallerzeuger oder des Abfallentsorgers, wie z.B. Anschrift, Firmenname ist der untere Gebührenrahmen von 50 EUR maßgebend. Eine höhere Gebühr kann nur im konkreten begründeten Einzelfall erhoben werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand ungewöhnlich hoch ist.

3.4.2.2 Änderungen oder Ergänzungen bzw. Fristenänderungen von bestehenden Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweisen (Geb.nr. 313.2)

Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Schema 3.4.1, d.h. Gebühr = Gebühr für Zeitaufwand für Prüfung und Bestätigung + wirtschaftlicher Wert. Der Gebührenanteil für den wirtschaftlichen Wert des geänderten Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises wird mit dem Gebührenanteil für den wirtschaftlichen Wert des Ausgangsentsorgungsnachweises verrechnet. Soweit der Anteil der Gebühr für den wirtschaftlichen Wert negativ ist, geht dieser nicht in die Berechnung mit ein, sondern es erfolgt ausschließlich eine Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand (z.B. bei Laufzeit- oder Masseverringerungen).

3.4.3 Freistellung von der Bestätigungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, i.V.m. § 9 Abs. 3 NachwV (Geb.nr. 313.3)

Gemäß § 9 Abs. 1 VwKostG M-V setzt sich die Gebühr

- a) aus einer Grundgebühr für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) einer Gebühr die die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zusammen.

Die Grundgebühr beträgt 350 EUR. Bei der Festlegung der Grundgebühr wurde der durchschnittliche Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt.

Die Gebühr für den wirtschaftlichen Wert setzt sich aus den zu multiplizierenden Faktoren für die Gültigkeitsdauer, das Entsorgungsgebiet und den durchschnittlichen Zeitaufwand zusammen (siehe Tabelle 1).

Die zu zahlende Gebühr ergibt sich aus der Grundgebühr zuzüglich der Gebühr für den wirtschaftlichen Wert.

Grundsätzliche Berechnungsweise

Gebühr	=	Grundgebühr (350 €)	+	wirtschaftlicher Wert (wW)
wirtschaftlicher Wert (wW)	=	Faktor für wW (siehe Tab.1)	x	durchschn. Zeitaufwand (Grundgebühr)

Tab. 1: Faktoren für wirtschaftlichen Wert bei Freistellung von Bestätigungspflicht:

Gebiet	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren	Gültigkeit in Jahren
	0- 1	>1- 5	> 5
1 LK od. 1. krf. St.	0,70	2,81	3,51
bis 4 LK / krf. St.	1,41	5,62	7,03
ganz MV	2,11	8,43	10,54
bis 5 BL	2,81	11,25	14,06
bundesweit	3,51	14,06	17,57

Beispiel:

Gebiet: 1 LK + 1 krf. St.; Gültigkeit in Jahren: 9

$$wW = 7,03 \times 350 \text{ €} = \underline{2460,50 \text{ €}}$$

$$\text{Gebühr} = 350 \text{ €} + 2460,50 \text{ €} = \underline{2810,50 \text{ €}}$$

Die Gebührenberechnung für nachfolgende Änderungen oder Ergänzungen erfolgt nach dem Schema unter 3.4.2. In besonderen begründeten Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des Rahmensatzes abweichend festgelegt werden.

3.4.4 Prüfung eines Begleitscheins nach § 10 NachwV (Geb.nr. 313.6)

Die Gebührenerhebung für die Prüfung eines Begleitscheins beträgt 1 €.

Kostenschuldner sind sowohl der Entsorger als auch der Erzeuger. Beide haften gemäß § 13 Abs. 2 VwKostG M-V als Gesamtschuldner. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist bei der pflichtgemäßen Auswahl des heranzuziehenden Kostenpflichtigen regelmäßig auf den in M-V ansässigen Entsorger zurückzugreifen. Die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten werden halbjährlich ab 01.01.15 durch das LUNG zur Verfügung gestellt.

Sind erweiterte Prüfungen eines nicht korrekt ausgefüllten Begleitscheins notwendig, ist der zusätzliche Prüfaufwand nach Zeit unter Beachtung des obersten Rahmensatzes von 75 € zu berechnen.

3.4.5 Freistellung von Nachweis- oder Registerpflichten nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV (Geb.nr. 313.12)

Die Gebührenerhebung für eine Freistellung des Sammlers und Entsorgers von der Nachweis- oder Registerpflicht im elektronischen Verfahren erfolgt nach dem Schema unter Kapitel 3.4.3.

Eine Freistellung des Erzeugers und Beförderers vom elektronischen bzw. Schriftverfahren sowie eine Freistellung des Erzeugers, Beförderers und Entsorgers von Registerpflichten im Schrift- und im elektronischen Verfahren erfolgt als Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes (Gebührennummer 101). Diese Regelung ist auch bei weiteren möglichen Teilbefreiungen (z.B. elektronische Signatur) anzuwenden.

3.4.6 Erteilung von Kennnummern (Geb.nr. 313.14-313.16)

Die Erteilung von Kennnummern betrifft die:

- Erteilung einer Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-, Makler- oder Entsorgernummer nach § 28 Abs. 1 NachwV,
- Erteilung einer Nummer oder mehrerer Nummern zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge oder einer Freistellungsnummer nach § 28 Abs. 2 Satz 1 NachwV und
- Erteilung einer Registriernummer nach § 28 Abs. 2 Satz 2 NachwV

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Kennnummer beträgt 25 bis 250 €. Die Gebühr für die Erteilung einer Kennnummer orientiert sich an der Gebührennummer 101.2. Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand beträgt damit in der Regel 30 €. Bei Erteilung von mehreren Kennnummern kann entsprechend des Verwaltungsaufwandes die Gebühr von 30 € reduziert werden. Die Gebühr darf den maximalen Rahmensatz nicht überschreiten.

Wer bereits für die Vergabe einer Kennnummer z.B. als Sammler und Beförderer Gebühren entrichtet hat und beabsichtigt seine Tätigkeit zu erweitern z.B. auf das Handeln oder Makeln, erhält diese weiteren Kennnummern kostenfrei. Eine diesbezügliche Kostenpflicht würde eine Ungleichbehandlung mit Beförderern, Sammlern, Händlern und Maklern mit Sitz im Ausland bedeuten.

In besonderen begründeten Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des Rahmensatzes abweichend festgelegt werden.

3.4.7 Zulassung einer Kennnummernerteilung durch Dritte nach § 28 Abs. 2 Satz 3 NachwV (Geb.nr. 313.17)

Für die Erteilung einer Nummer oder mehrerer Nummern zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge oder von Freistellungsnummern nach § 28 Abs. 2 Satz 1 NachwV können auch Dritte zugelassen werden. Der Rahmensatz hierfür beträgt 30 bis 1.500 €.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwKostG M-V setzt sich die Gebühr

- a) aus einer Grundgebühr für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) einer Gebühr die die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zusammen.

Die Grundgebühr beträgt 30 EUR. Bei der Festlegung der Grundgebühr wurde der durchschnittliche Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt.

Der wirtschaftliche Wert ergibt sich aus dem Umfang des zugeteilten Kennnummernkontingentes. Wird ein Kennnummernstamm für die 1.-9. Stelle vergeben und wird gestattet, die 10.-12. Stelle selbstständig zu vergeben (A00 bis Z99), ergibt sich ein maximales Kennnummernkontingent von 2.600 Kennnummern. In diesen Fällen beträgt die zu zahlende Gebühr 1.470 € (0,56 € pro Kennnummer).

Bei beantragter geringerer Anzahl benötigter Kennnummern ist der Preis pro Kennnummer (0,56 € pro Kennnummer) zugrunde zu legen.

Die zu zahlende Gebühr ergibt sich aus der Summe von Grundgebühr und der Gebühr für den wirtschaftlichen Wert.

In besonderen begründeten Einzelfällen kann die Gebühr unter Beachtung des Rahmensatzes abweichend festgelegt werden.